

Satzung

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen Familienzentrum Lindenbaum e.V.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Geilenkirchen eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Breberen.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kindergartenjahr (01.08.-31.07.).

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens erhalten.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde) Mitglieder.

Inhaber der elterlichen Sorge – nachfolgend Sorgeberechtigte genannt – für die Person eines Kindes, das die Kindertagesstätte des Vereins besucht, müssen Mitglieder des Vereins werden. Sie sind aktive, stimmberechtigte Mitglieder.

Hat ein Kind mehrere Sorgeberechtigte, so haben seine Sorgeberechtigten zusammen nur eine Stimme.

Hat ein Sorgeberechtigter die alleinige Sorge für mehrere Kinder in der Kindertagesstätte, so hat er trotzdem insgesamt nur eine Stimme.

Haben mehrere Sorgeberechtigte gemeinsam die Sorge für mehrere Kinder in der Kindertagesstätte, so haben sie trotzdem insgesamt nur eine Stimme.

Hat von zwei gemeinsam Sorgeberechtigten eines oder mehrerer Kinder in der Kindertagesstätte einer die alleinige Personensorge für ein oder mehrere weitere Kinder in der Kindertagesstätte, so haben die beiden Sorgeberechtigten trotzdem nur zusammen eine Stimme.

Hat von zwei gemeinsam Sorgeberechtigten eines oder mehrerer Kinder in der Kindertagesstätte einer für ein oder mehrere weitere Kinder in der Kindertagesstätte die Personensorge zusammen mit einem anderen Sorgeberechtigten, so haben die beiden erstgenannten Sorgeberechtigten gemeinsam eine Stimme; die beiden Sorgeberechtigten für das andere Kind oder die anderen Kinder haben nur dann eine weitere Stimme – und zwar gemeinsam –, wenn der letztgenannte Sorgeberechtigte nicht bereits deshalb – allein oder gemeinsam mit jemand anderem – eine Stimme

hat, weil er für noch ein Kind in der Kindertagesstätte die alleinige Personensorge oder die Personensorge zusammen mit jemandem hat.

Mitglieder des Vorstands haben ab ihrer Wahl zum Vorstandsmitglied ein Stimmrecht, sofern sie nicht bereits alleine oder zusammen mit einer weiteren Person ein Stimmrecht deshalb haben, weil sie alleine oder gemeinsam mit einer anderen Person die Personensorge für ein Kind in der Kindertagesstätte haben.

Anderen Vereinsmitgliedern kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung für eine einzelne Angelegenheit oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten oder für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Verein das Stimmrecht verliehen werden.

Alle Vereinsmitglieder, die nicht aufgrund der vorstehenden Bestimmungen kraft ihrer Personensorge für ein Kind der Tagesstätte, kraft ihrer Wahl zum Vorstandsmitglied oder kraft eines Beschlusses der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind, sind fördernde, nicht stimmberechtigte Mitglieder.

Ist von zwei Sorgeberechtigten, die zusammen eine Stimme haben, nur einer bei einer Mitgliederversammlung anwesend, so kann er auch ohne Vollmacht des anderen Sorgeberechtigten alleine die ganze Stimme abgeben.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Pflichtmitglieder (also Sorgeberechtigte für die Person eines Kindes, das die Kindertagesstätte des Vereins besucht) entscheiden beim Aufnahmeantrag, ob ihre Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung automatisch erlischt oder ob die Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft übergeht.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Die Beiträge sind jährlich im Voraus bargeldlos zu zahlen.

Der Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen, insbesondere in sozialen Härtefällen, den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind
der Vorstand.

die Mitgliederversammlung

§ 11 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in, dem/der Schriftführer/in und 3 Beisitzern.

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der/die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtsgeschäfte aufnehmen können.

Um die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, steht jährlich ein Teil der Vorstandsmitglieder zur Neuwahl. Im Jahr nach der ersten Wahl des gesamten Vorstandes werden der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassierer/in neu

gewählt. Ihre Amtszeit beträgt damit ausnahmsweise nur ein Jahr. Im darauffolgenden Jahr werden der/die 1. Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und 3 Beisitzer neu gewählt. Dieser Modus wird im Folgenden beibehalten.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Dabei ist zu beachten, dass keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden darf.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Termine werden unter den Vorstandsmitgliedern abgesprochen. Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Die Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 12 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Innerhalb eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen, die die Buchführung einschließlich Jahresabschluss prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung berichten.

Diese dürfen nicht dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 (Satzungsänderung)

Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt worden waren.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 15 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gangelt mit der Maßgabe, das Vermögen nur für Zwecke der Jugendpflege, insbesondere zum Betrieb eines Kindergartens, zu verwenden.

Breberen, im September 2015